

## **Beitrags- und Ehrenordnung**

Gemäß § 6 der Satzung vom 04.04.2008 werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wurde in der Mitgliederversammlung vom 04.04.2008 wie folgt beschlossen:

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in den Verein. Der Eintritt erfolgt entweder durch den schriftlichen Antrag auf Aufnahme oder durch den Antrag auf eine Spielerlaubnis im Verein.

Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

1. Der Beitrag für aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, beträgt 60,00 Euro.
2. Jugendmitglieder bezahlen die in der Jugendsatzung festgelegten Beiträge.
3. Der Beitrag für passive Mitglieder beträgt 30,00 Euro.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Bei sozialen Härtefällen kann die Vorstandsschaft auf Antrag eine Beitragsermäßigung bzw. -befreiung beschließen.

Änderungen der Beiträge der anderen Mitglieder können nur in der Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Mitglieder des FV Steinmauern sind nach folgender Ordnung zu ehren:

1.
  - a) Ehrung für 25 Jahre Mitgliedschaft
  - b) Ehrung für 40 Jahre Mitgliedschaft
  - c) Ehrung für 50 Jahre Mitgliedschaft und Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
  - d) Ehrung für 60 Jahre Mitgliedschaft
  - e) Ehrung für 70 Jahre Mitgliedschaft

2. Bei Geburtstagen ist bei Verwaltungsmitgliedern ab dem 50., bei Mitgliedern und Ehrenmitgliedern ab dem 70. Lebensjahr im Abstand von fünf Jahren ein entsprechendes Geschenk zu überreichen.
3. Bei besonderen Anlässen (Hochzeit von Aktiven, Geburtstagen öffentlicher Personen, Jubiläen anderer Vereine usw.) kann der Verein ein dem Anlass entsprechendes Geschenk überreichen. Bei Aufwendungen im Einzelfall von mehr als 100,00 Euro ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.
4. Endet die Mitgliedschaft eines Ehrenmitgliedes durch Tod, so ist das Ehrenmitglied mit einer angemessenen Beileidsbekundung an die Angehörigen zu ehren.

Für die Ermittlung der Mitgliedsjahre gelten folgende Grundsätze:

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahme in den Verein oder mit dem Antrag auf eine Spielerlaubnis für den Verein. Bei jugendlichen Mitgliedern ist der Zeitpunkt des Übergangs zum „ordentlichen“ Mitglied maßgebend.

Wird die Mitgliedschaft durch Nichtbezahlung des Beitrages oder durch Ab- und Wiederanmeldung unterbrochen, so sind die Jahre der Unterbrechung als Fehljahre bei der Anzahl der Mitgliedsjahre in Abzug zu bringen.

Die Jahre der Beitragsbefreiung durch den Verein gelten als Mitgliedsjahre.

Steinmauern, den 04.04.2008

.....  
1. Vorsitzender